



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2722 - 2733, DOK 376.3-5101/017-LSG

**Zur Anerkennung einer schweren Hauterkrankung wegen beruflicher
Nickelsensibilisierung bei einer Friseurin als Berufskrankheit
- Urteil des Hessischen LSG vom 10.09.1997 - L 3 U 432/94**

Zur Anerkennung einer schweren Hauterkrankung wegen beruflicher
Nickelsensibilisierung bei einer Friseurin als Berufskrankheit;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 10.09.1997 - L 3 U 432/94 -

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 10.09.1997 - L 3 U 432/94 -
folgendes entschieden:

Leitsätze:

1 Anerkennung eines allergischen Kontaktekzems mit
Sensibilisierung gegen Nickelsulfat als weitere Folge einer
BK-Nr. 5101 bei einer Friseurin

2 Zur Frage der Verbreitung von Nickel
Orientierungssätze:

1. Auch wenn bei einer Nickelsensibilisierung in der Mehrzahl der
Fälle von einer außerberuflichen Verursachung auszugehen ist,
entbindet dies nicht von einer individuellen Prüfung im
Einzelfall.
2. Für eine beruflich verursachte Nickelsensibilisierung spricht
ein negatives Testergebnis kurz vor Beginn der Ausbildung und
das Auftreten von Hauterscheinungen an anderen als den für eine
außerberufliche Sensibilisierung typischen Kontaktstellen
(Ohrlöcher, Jeansknopf, BH-Verschluß).
3. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die zu Beginn der
80er Jahre im Friseurgewerbe verwendeten Scheren und sonstigen
metallhaltigen Gegenstände weitgehend oder gar ausschließlich
aus nicht vernickelten Teilen bestanden. Nickel ist somit
zumindest für den damaligen Zeitpunkt als typischer Berufsstoff
und relevantes Allergen des Friseurberufes anzusehen.
4. Bei der Prüfung der eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten auf
dem allgemeinen Arbeitsmarkt kommt es nicht auf die Verbreitung
von Nickel als solchem an, sondern auf die Verbreitung in
"krankheitsauslösender Form". Es können daher nur Tätigkeiten
Berücksichtigung finden, bei denen eine Metallauflage mit einer
Reibung und Schweißbildung zusammenwirkt und eine Freisetzung
von Nickel überhaupt möglich ist. Im vorliegenden Fall kann in
der (rückläufigen) Nickelsensibilisierung keinesfalls eine
Sensibilisierung gegen einen sehr weit verbreiteten Berufsstoff
gesehen werden, so daß hieraus eine Minderung der
Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Grade nicht begründet
werden kann.